

gemeinen Zeitung“ verweist. Wir können nun behaupten, nicht ganz unbekannt mit Frankreich und den Franzosen zu sein, und wissen daher recht gut, daß mancher geistreiche Schriftsteller in neuerer Zeit der deutschen Literatur und Kunst einige Aufmerksamkeit gewidmet hat. Wir lesen in den besten Zeitschriften äußerst lobende Recensionen deutscher Werke, geistreich geschriebene Charakteristiken verschiedener Zustände *ic.*, kurz, man sieht, auf dem Schreibtische einiger beliebter französischer Schriftsteller hat manches deutsche Werk gelegen — diese Männer haben Vorurtheilsfreiheit genug gehabt, den Werth zu erkennen, den für die allgemeine Bildung die Leistungen deutscher Literatur und Kunst haben, es ist auch wohl ein Mal ein Werk besonders darüber geschrieben worden und hat in Paris einen Verleger gefunden — aber auch Leser in Frankreich, d. h. außerhalb des Kreises der Tageschriftsteller? Dies gewiß in ebenso kleinem Umfange, als das Erlernen der deutschen Sprache üblich geworden ist. Die Geltung der Literatur und Kunst eines Volkes für das andere besteht nicht in der Besprechung der darin einschlagenden Gegenstände in öffentlichen Blättern, sondern in der Aufnahme, welche deren Erzeugnisse im Schooße des Volkes erfahren, in der Rückwirkung auf die eigne Wissenschaft und Kunst. Hiervon liefert Frankreich keinen Beweis.

Doch „die Verträge tragen auch eine Bürgschaft für Reinheit und Originalität der Producte in sich, was für den Namen und den Beutel (gut, daß dieser nicht vergessen ist, denn wo sollten die „klingenden Früchte“ sonst hin: wir sehen hierin nur die „einfache völkerrechtliche Consequenz“ des ersten Grundes) nicht gleichgültig ist.“ Der Verfasser, welcher übrigens hier unter Product die Uebersetzung meint, glaubt, es werde nun des Autors ängstlichste Sorge sein, daß seine Arbeiten in correcter und guter Weise in fremde Sprachen überfetzt werden. Es muß also nun jeder Autor alle Sprachen, in die sein Werk überfetzt werden kann, so verstehen, um eine correcte und gute Uebersetzung beurtheilen zu können! Es ist nur merkwürdig, daß man mit den Verträgen nicht bis dahin wartete, wo diese Sprachkenntnisse allgemein herrschen. Denn jetzt ist dies nicht nur nicht der Fall, sondern die meisten Autoren verstehen fremde Sprachen nicht nur nicht so tüchtig, sondern kümmern sich auch nicht um die Uebersetzung ihres Werkes. Nur wenige, welche die „klingenden Früchte“ ihrer Arbeit nicht als Zielpunkt des Strebens hinstellen, sind befähigt dazu und sorgen dafür. Mag man zugeben, daß die gewerbsmäßigen Uebersetzungsfabriken wie Harppen sich auf auswärtige Producte stürzten, so gilt dies doch immer nur mehr für Deutschland, nicht für Frankreich (1852 wurden 13 und 1853 17 deutsche Werke in Frankreich in's Französische überfetzt!), und nur für einen Theil der Literatur, und zwar für den schlechtesten. Bemächtigte sich die Speculation der guten Werke, dann kamen auch gute Uebersetzungen zum Vorschein und siegten über die anderen, welche nur Leihbibliothekfutter waren. Es ist der Wahrheit doch in's Gesicht geschlagen, wenn man die Worte: „die Waare mußte so wohlfeil hergestellt werden, daß von correcter Nachbildung, von guter Uebersetzung keine Rede sein konnte, ganz zu geschweigen von anständiger Ausstattung“ *ic.* im Allgemeinen angewendet gegenüber den werthvollen Uebersetzungen, welche neben den Fabrikarbeiten erschienen sind, wie z. B. die Macaulay'schen und Arago'schen Werke. Wenn der Auswuchs der französischen Literatur dem Auswuchs des Literatenthums in die Hände fällt, so hat man darüber nicht zu trauern.

Im Uebrigen gehört es wahrscheinlich auch zu der Neuheit, welche der Verfasser dem Rechtsbegriffe (?) beilegt, wenn er die möglichste Nachahmung des Originals in der Uebersetzung „Reinheit und Originalität der Producte“ nennt, eine poetische Lizenz, welche in einem so profaischen Aussage kaum erlaubt sein dürfte, da der gemeine Menschenverstand eine treue Uebersetzung nur zu den glück-

lichen Reproduktionen rechnet. Es gehört diese Bezeichnung aber zu der Phraseologie des Verfassers, die mit solchen blendenden Klängen übersättigt ist.

Recht hübsch ist das Bild, welches der Verfasser von der Manipulation macht, durch die künftig die Uebersetzungen zu Stande kommen, es entbehrt aber in allen Zügen des Besten an einem Conterfei — der Wahrheit. Der Verleger wird nach dem besten Uebersetzer, wie der nach den „klingenden Früchten seiner Arbeit“ den Beutel offen haltende Autor nach dem bestzahlenden Verleger sich umsehen, ja er wird den besten Uebersetzer gar nicht ermitteln können, denn der beste Uebersetzer in eine Sprache ist fast stets nur derjenige, dessen Muttersprache sie ist. In „ursprünglicher Reinheit“ das überfetzte Werk zu geben, ist aber kein Uebersetzer fähig. Abermals ein Paradoron, das doch in der That fast an's Absurde grenzt, eine gelungene Uebersetzung, die also nicht nur das Original treu wiedergeben, sondern dasselbe auch der ihm fremden Uebersetzungssprache möglichst anpassen — also aus seiner ursprünglichen Gestalt heraussetzen — soll, mit dem Prädicate „ursprünglicher Reinheit“ zu belegen. Freilich möchte man in der That zu dem Glauben kommen, der Verfasser verweile in solchen Irrthümern; denn wenn man weiter liest, daß die Beschränkung der Concurrenz die Wohlfeilheit der einzigen autorisirten Uebersetzungen hervorbringen werde, so bewundert man allerdings die Beschränktheit solcher Behauptungen den tagtäglichen Erfahrungen des Verkehrs gegenüber.

(Schluß in Nr. 47.)

#### Literarische Rechtsfälle.

München, 4. April. Der oberste Gerichtshof hat in seiner heutigen Sitzung in einer schon vor acht Tagen verhandelten Preßpolizeisache ein Erkenntniß von principieller Wichtigkeit erlassen. Die Herausgeber der hier erscheinenden „Fliegenden Blätter“ wurden vom königl. Kreis- und Stadtgericht München wegen Verletzung des Art. 44 des Preßgesetzes einer Preßpolizeiübertretung für schuldig erkannt, und zu einer Geldstrafe von 10 fl. und Tragung der Kosten verurtheilt. Art. 44 bestimmt nämlich: daß von jedem Blatt, Stück oder Heft einer im Königreich herauskommenden „Zeitung“, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehene Exemplare bei der Districtspolizeibehörde hinterlegt werden müssen. Die im vorigen Jahr erschienene Nr. 558 und 569 der Fliegenden Blätter sind aber eher versendet worden, als die Hinterlegung der beiden sogenannten Pflichtexemplare bei der Polizeibehörde erfolgt war. Die Redacteurs des Blattes suchten dieses Verfahren durch den Einwand zu rechtfertigen, daß die Fliegenden Blätter keine „Zeitung“ im allgemeinen Begriff des Wortes seien, und deshalb nicht unter der Bestimmung des Art. 44 subsumirt werden könnten — eine Interpretation, auf welche das Gericht erster Instanz nicht einging. Auf erhobene Berufung hat jedoch das königl. Appellationsgericht zu Gunsten der Beklagten entschieden. In den Entscheidungsgründen wurde dargelegt, daß im Laufe der Kammerverhandlungen über Art. 44 die völlige Tragweite der Begriffe „Zeitung“ und „Zeitschrift“ noch nicht überblickt worden sei, und deshalb eine Lücke im Gesetz entstand, welche auszufüllen nicht Sache des Richteramtes, sondern der Legislative sein müsse. Der Oberstaatsanwalt am oberbayerischen Appellationsgericht fand in dieser Entscheidung eine unrichtige Anwendung des Art. 44, weil man dem Worte „Zeitung“ nicht den rechten Sinn unterlegt habe, und erhob deshalb gegen das Erkenntniß eine Nichtigkeitsbeschwerde — die sich der Generalstaatsanwalt, Hr. Staatsrath v. Killiani, bei der schon vor acht Tagen stattgehabten Verhandlung vor dem obersten Gerichtshof vollkommen aneignete. Für den Beklagten plaidirte der k. Advocat Dr. Henle,